

Rechtsmittel im Strafbefehlsverfahren und im abgekürzten Verfahren

Marc Thommen



Übersicht

Strafbefehlsverfahren

- Einsprache ist Rechtsmittel
- 2. Schlechterstellungsverbot bei Einsprache
- Weiterzug nach Einsprache

Abgekürztes Verfahren

4. Schutzmassnahmen bei Absprachen vor Gericht



These 1

Die Einsprache ist ein Rechtsmittel



«Die Einsprache ist ein Rechtsbehelf, kein Rechtsmittel»



Michael Daphinoff



«Einsprache... ist kein Rechtsmittel»



BGE 140 IV 82



«Einsprache ... handelt es sich (mangels Devolutiveffekts) um einen Rechtsbehelf.»





«Folgerichtig stellt die Einsprache kein Rechtsmittel dar, welches unter Beachtung des Verbots der reformatio in peius zur Überprüfung der Sanktionsofferte verpflichtet.»



Andreas Donatsch



«Die Einsprache ist das vom Gesetz besonders vorgesehene förmliche Rechtsmittel, mit dem eine Verfügung bei der verfügenden Verwaltungsbehörde zwecks Neuüberprüfung angefochten wird.»



Georg Müller





Einsprache ist ordentliches, vollkommenes, nicht devolutives Rechtsmittel



Übersicht

Strafbefehlsverfahren

- 1. Einsprache ist Rechtsmittel
- 2. Schlechterstellungsverbot bei Einsprache
- 3. Weiterzug nach Einsprache

Abgekürztes Verfahren

4. Schutzmassnahmen bei Absprachen vor Gericht



These 2

Im Einspracheverfahren gilt das Schlechterstellungsverbot



«Die Staatsanwaltschaft ist beim Erlass des neuen Strafbefehls nicht an ihren ursprünglichen Strafbefehlsentscheid gebunden. Insbesondere gilt das Verbot der reformatio in peius **nicht**»





§ 136 Abs. 5 StPO/TG Für das Verfahren vor der Bezirksgerichtlichen Kommission gilt § 209 sinngemäss.



§ 209 Abs. 1 StPO/TG Hat der Angeklagte ... die Berufung erklärt, so darf das Urteil nicht zuungunsten des Angeklagten abgeändert werden...



Art. 70 Abs. 1 VStrR

Sie ... darf jedoch die Strafe gegenüber dem Strafbescheid nur dann verschärfen, wenn ... auf eine höhere Leistungsoder Rückleistungspflicht erkannt worden ist. 993

Bundesblatt

Bern, den 11. Juni 1971 123. Jahrgang Band I

Nr. 23

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 44.- im Jahr, Fr. 26.- im Halbjahr, Ausland Fr. 58. im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas-Zentraldienst fur Periodika, Hirschmattstrasse 36, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

10923

Botschaft

des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht

(Vom 21. April 1971)

Herr Präsident,

Hochgeehrte Herren,

Wir beehren uns, Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf für ein Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht zu unterbreiten.



Art. 391 Abs. 2 StPO

Die Rechtsmittelinstanz darf Entscheide nicht zum Nachteil der **beschuldigten** oder verurteilten Person abändern, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten ergriffen worden ist...





«...der Angeklagte nicht durch die Befürchtung, strenger angefasst zu werden, von der Ausübung eines Rechtsmittels abgehalten werden soll»



BGE 139 IV 282



Art. 391 Abs. 2 StPO

...Vorbehalten bleibt eine strengere Bestrafung aufgrund von Tatsachen, die dem erstinstanzlichen Gericht nicht bekannt sein konnten.





- Vorbehalt (Art. 391 II)
 bei Einsprache
 bedeutungslos
- Neu erhobene
 Tatsachen hätten schon
 vor Einsprache bekannt
 sein können
- Konsequenz: unvollständige Untersuchung vor 1. Strafbefehl belastet Staatsanwalt



Sabine Gless



Staatsanwalt:

- Beim Erlass des neuen Strafbefehls grundsätzlich an das Reformatioin-peius-Verbot gebunden.
- Schlechterstellung nur bei Beweisen, die nicht schon vorher hätten bekannt sein können.



Pro:

Fördert sorgfältige
 Untersuchung

Contra:

- Viel mehr Aufwand für Staatsanwalt
- Gericht ist nicht an das Schlechterstellungsverbot gebunden



Übersicht

Strafbefehlsverfahren

- Einsprache ist Rechtsmittel
- 2. Schlechterstellungsverbot bei Einsprache
- 3. Weiterzug nach Einsprache

Abgekürztes Verfahren

4. Schutzmassnahmen bei Absprachen vor Gericht



These 3

Mit der Einsprache muss direkt das Gericht angerufen werden können

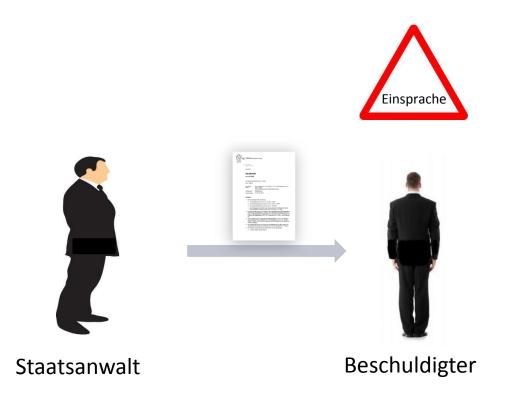


Ist Einsprache erhoben worden, so überweist die Bezirksanwaltschaft die Akten binnen 5 Tagen dem Bezirksgericht.

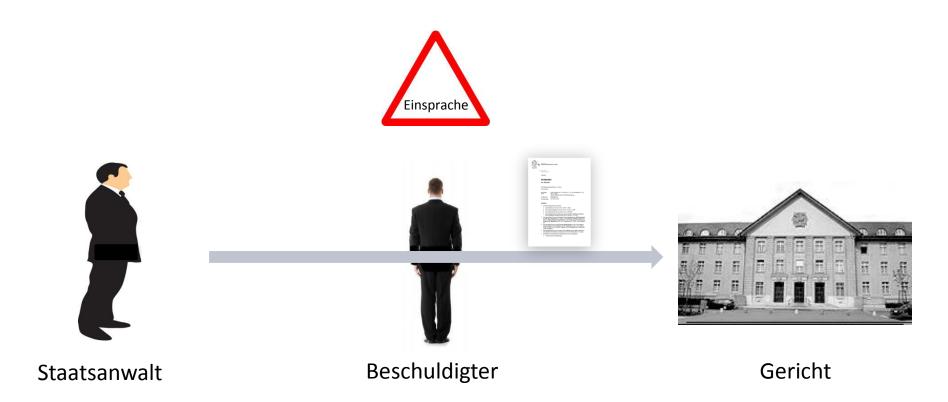


Hans Sträuli (1862-1938)











Devolutives Verfahren



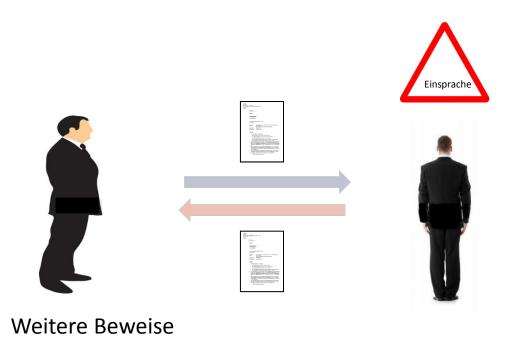


Art. 355 Abs. 1 StPO

Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind.



Art. 355 Abs. 1 StPO





Art. 355 Abs. 3 StPO

Staatsanwaltschaft entscheidet:

- a. Strafbefehl festhält
- b. Verfahren einstellt
- c. neuen Strafbefehl erlässt
- d. Anklage erhebt



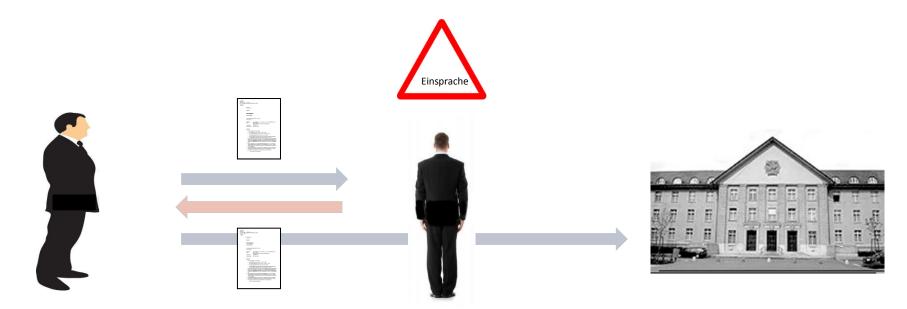
Art. 355 Abs. 3 StPO

Staatsanwaltschaft entscheidet:

- a. Strafbefehl festhält
- b. Verfahren einstellt
- c. neuen Strafbefehl erlässt
- d. Anklage erhebt



a. Festhalten am Strafbefehl



Weitere Beweise

Art. 356 Abs. 1 StPO: Entschliesst sich die Staatsanwaltschaft, am Strafbefehl festzuhalten, so überweist sie die Akten unverzüglich dem erstinstanzlichen Gericht zur Durchführung des Hauptverfahrens. Der Strafbefehl gilt als Anklageschrift.



Art. 355 Abs. 3 StPO

Staatsanwaltschaft entscheidet:

- a. Strafbefehl festhält
- b. Verfahren einstellt
- c. neuen Strafbefehl erlässt
- d. Anklage erhebt



b. Einstellung



Weitere Beweise



Gesetzgeberisches Eingeständnis Fehleranfälligkeit



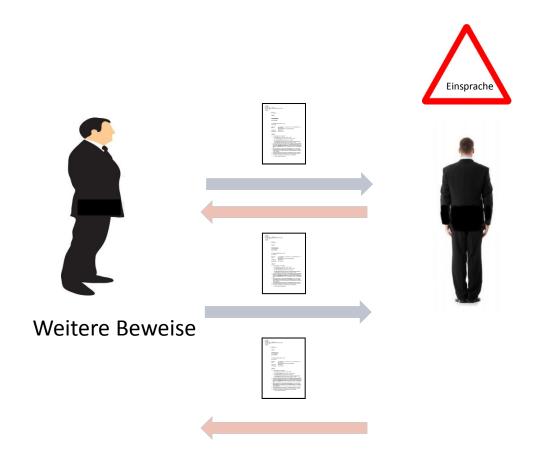
Art. 355 Abs. 3 StPO

Staatsanwaltschaft entscheidet:

- a. Strafbefehl festhält
- b. Verfahren einstellt
- c. neuen Strafbefehl erlässt
- d. Anklage erhebt

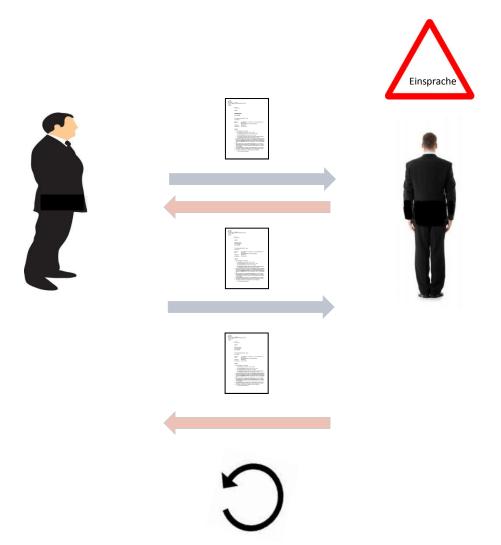


c. Neuer Strafbefehl





c. Neuer Strafbefehl





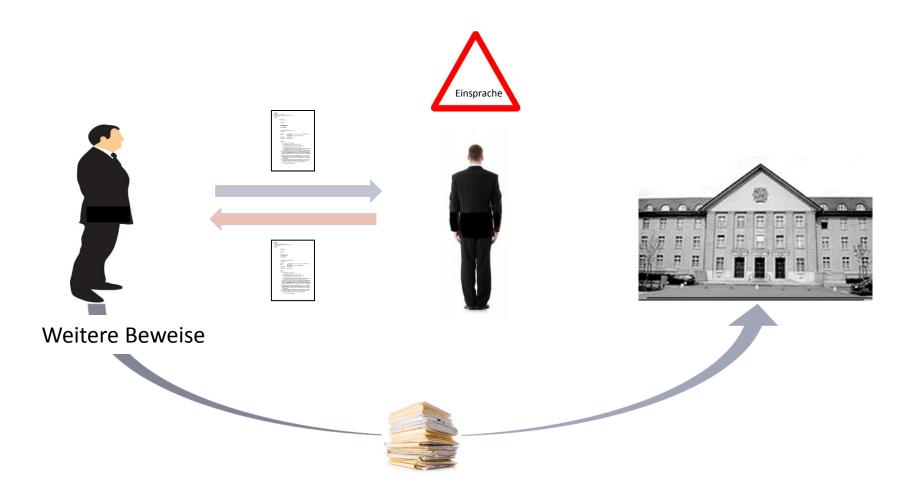
Art. 355 Abs. 3 StPO

Staatsanwaltschaft entscheidet:

- a. Strafbefehl festhält
- b. Verfahren einstellt
- c. neuen Strafbefehl erlässt
- d. Anklage erhebt



d. Anklage





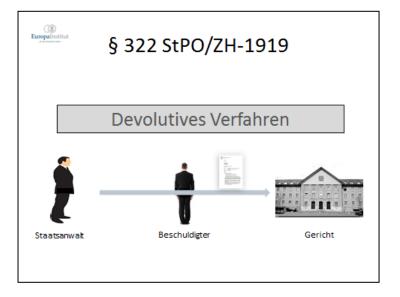
Art. 355 Abs. 1 StPO



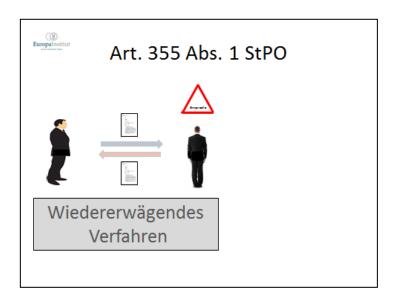
Wiedererwägendes Verfahren



Devolutiv



Wiedererwägend





Devolutiv - Wiedererwägend

Kreisschreiben vom 16. April 1992 Ermächtigung Bezirksanwälte Strafbefehle ohne Einvernahme





Wiedererwägung

Pro:

- Diskretionsinteressen
- Behördeneinsprache

Contra:

- Kein Anreiz zur Sorgfalt
- Versuchsballon
- Unschuldsvermutung
- Staatsanwalt hat nichts zu befürchten





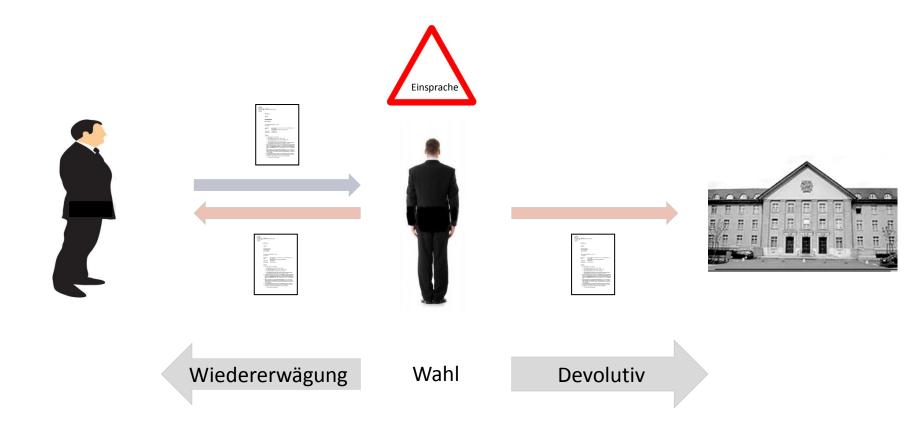
Wiedererwägung

These 3

Mit der Einsprache muss direkt das Gericht angerufen werden können



De lege ferenda





Überspringen des Einspracheverfahrens

Art. 71 VStrR

Auf Antrag ... des Einsprechers kann die Verwaltung eine Einsprache als Begehren um Beurteilung durch das Strafgericht behandeln. 993

Bundesblatt

Bern, den 11. Juni 1971 123. Jahrgang Band I

Nr. 23

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 44.- im Jahr, Fr. 26.- im Halbjahr, Ausland Fr. 58. im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas-Zentraldienst für Periodika, Hirschmattstrasse 36, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

10923

Botschaft

des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht

(Vom 21. April 1971)

Herr Präsident,

Hochgeehrte Herren,

Wir beehren uns, Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf für ein Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht zu unterbreiten.



De lege ferenda

Auf Antrag ... des
Einsprechers **muss** die
Verwaltung eine
Einsprache als Begehren
um Beurteilung durch das
Strafgericht behandeln.



These 3

Mit der Einsprache muss direkt das Gericht angerufen werden können



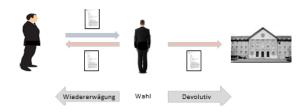
Zwischenfazit

Strafbefehlsverfahren

- Einsprache ist Rechtsmittel
- 2. Schlechterstellungsverbot bei Einsprache
- 3. Weiterzug nach Einsprache









Übersicht

Strafbefehlsverfahren

- 1. Einsprache ist Rechtsmittel
- 2. Schlechterstellungsverbot bei Einsprache
- 3. Weiterzug nach Einsprache

Abgekürztes Verfahren

4. Schutzmassnahmen bei Absprachen vor Gericht



These 4

Bei Absprachen vor Gericht gilt der gleiche Schutz wie bei Absprachen mit der Staatsanwaltschaft



Abgekürztes Verfahren

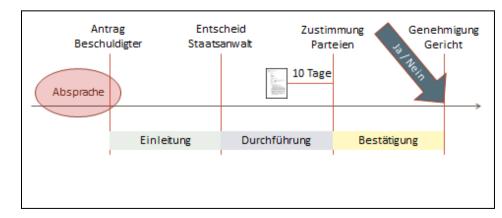




Art. 362 StPO

2 Sind die Voraussetzungen für ein Urteil im abgekürzten Verfahren **erfüllt**, so erhebt das Gericht die ... Anklageschrift zum Urteil.

3 Sind die Voraussetzungen für ein Urteil im abgekürzten Verfahren nicht erfüllt, so weist das Gericht zurück.





Absprachen vor Gericht

"Es ist auch möglich, im Einverständnis mit den Parteien die Anklage sowie die rechtliche Würdigung der angeklagten Sachverhalte zu ändern."

05 092

Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts

vom 21. Dezember 2005

Sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren.

wir unterbreiten Ihnen hiermit mit dem Antrag auf Zustimmung die Botschaft mit den Entwürfen einer Schweizerischen Strafprozessordnung und einer Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung.

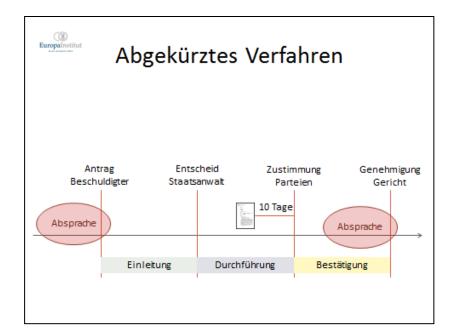
Gleichzeitig beantragen wir Ihnen, folgenden parlamentarischen Vorstoss abzuschreiben:



Absprachen vor Gericht

Befugnis des Gerichts zur Änderung der Anklage:

- Im Schuldpunkt
- Im Bestrafungspunkt
- Im Zivilpunkt





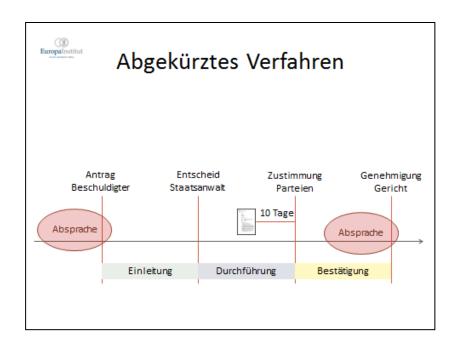
Absprachen vor Gericht

Pro:

Rückweisung ineffizient

Contra:

Keine gesetzlichen
 Schutzbestimmungen





Deutschland

§ 257c Abs. 1 StPO/D Das Gericht kann sich in geeigneten Fällen mit den Verfahrensbeteiligten ... über... das Ergebnis des Verfahrens verständigen.





Deutschland

§ 273 Abs. 1a StPO/D
Das **Protokoll** muss auch den wesentlichen Ablauf und Inhalt sowie das Ergebnis einer Verständigung ... wiedergeben.

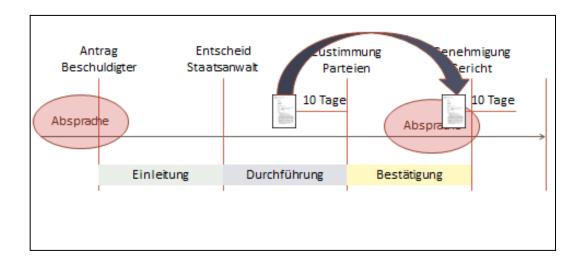
§ 302 Abs. 1 Satz 2 StPO/D Ist dem Urteil eine Verständigung ... vorausgegangen, ist ein [Rechtsmittel-]Verzicht ausgeschlossen.





Schutzmassnahmen

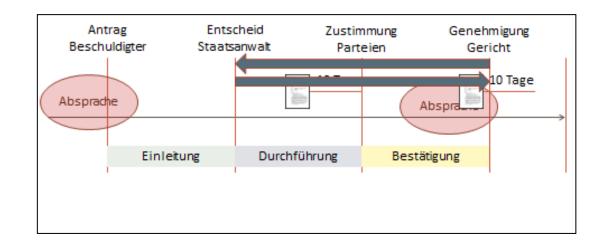
- Bedenkfrist
- Ausstand
- GenehmigungObergericht





Schutzmassnahmen

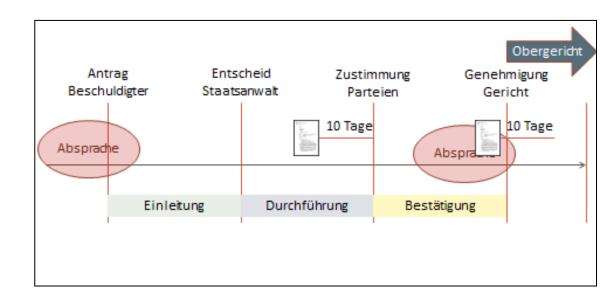
- Bedenkfrist
- Ausstand
- GenehmigungObergericht





Schutzmassnahmen

- Bedenkfrist
- Ausstand
- GenehmigungObergericht





Zusammenfassung

- Schutzkonzept der StPO auf Absprachen mit StA ausgerichtet
- Schutzmassnahmen bei Absprachen vor Gericht
 - Bedenkfrist
 - Ausstand
 - Genehmigung
 Obergericht



Gesamtfazit

Strafbefehlsverfahren

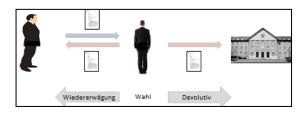
- Einsprache ist Rechtsmittel
- 2. Schlechterstellungsverbot bei Einsprache
- Weiterzug nach Einsprache

Abgekürztes Verfahren

4. Schutzmassnahmen bei Absprachen vor Gericht











Rechtsmittel im Strafbefehlsverfahren und im abgekürzten Verfahren

Marc Thommen